

## Übersicht über Werbe- und Sponsoringbestimmungen nach Veranstalterkategorien

(Gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 [RTVG] und der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV]) – Stand Juni 2019

Veranstalter Thema	SRG Teil Werbung: gilt nur für TV-Programme Teil Sponsoring: sowohl für TV- als auch Radioprogramme	Radio- und Fernsehveranstalter <u>mit</u> Konzession (ohne SRG)	Radio- und Fernsehveranstalter <u>ohne</u> Konzession
<b>WERBUNG</b>			
Werbung pro Tag	Total 15 % der Sendezeit (Art. 22 Abs. 2 Bst. a RTVV)	frei	frei (Art. 19 Abs. 2 RTVV)
Werbung pro Stunde	12 Minuten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c RTVV)	12 Minuten Werbespots (Art. 19 Abs. 1 RTVV) Länger dauernde Werbeformen: frei	
Verkaufsendungen	Nein (Art. 22 Abs. 4 RTVV)	frei	
Singlespots	Werbespots dürfen zwischen Sendungen und bei der Übertragung von Sportveranstaltungen einzeln gesendet werden (Art. 18 Abs. 1 RTVV)		
Unterbrecherwerbung	Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten dürfen nicht mit Werbung unterbrochen werden (Art. 18 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 <sup>bis</sup> RTVV)		
	Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen: einmalige Unterbrechung, falls Sendung länger als 90 Minuten dauert. Andere Sendungen: zwischen 18 und 23 Uhr einmal pro 90 Minuten, übrige Zeit einmal pro 30 Minuten (Art. 22 Abs. 1 RTVV).	Kinospiel- und Fernsehfilme (ohne Serien, Reihen und Dokumentarfilme), Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen: Einmal für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten (Art. 18 Abs. 2 RTVV) Andere Sendungen: frei (Art. 18 Abs. 4 RTVV)	Andere Sendungen: frei (Art. 18 Abs. 7 RTVV)
Splitscreen-Werbung	Nur bei der Übertragung von Sportveranstaltungen (Art. 22 Abs. 3 RTVV)	Ja (Bedingungen in Art. 13 Abs. 1 RTVV) Ausnahme: Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten (Art. 13 Abs. 2 RTVV)	
Virtuelle Werbung		Ja (Bedingungen in Art. 15 Abs. 2 RTVV) Ausnahme: Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten (Art. 15 Abs. 3 RTVV)	
Interaktive Werbung	Ja (Bedingungen in Art. 14 Abs. 1 und 2 RTVV) Ausnahme: Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Kindersendungen, Übertragung von Gottesdiensten (Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 RTVV)		
Werbung für Bier und Wein (Art. 10 Abs. 1 Bst. b RTVG)	Ja (Bedingungen in Art. 16 Abs. 1 RTVV) Verboten: vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten (Art. 16 Abs. 2 RTVV) Verboten: Verkaufsangebote (Art. 16 Abs. 3 RTVV) Verboten: Werbung für alkoholische Getränke, die dem Alkoholgesetz unterstehen		
<b>SPONSORING</b>			
Sponsornennung	Am Anfang oder am Schluss der Sendung (Art. 12 Abs. 2 RTVG)		
Insert	Pro zehn Minuten Sendezeit ist ein Insert (max. 5 Sekunden) pro Sponsor zulässig Ausnahme: Unzulässig in Kindersendungen (Art. 20 Abs. 4 RTVV)		
Produktplatzierung	Vom Sponsor zur Verfügung gestellte Waren und Dienstleistungen, die sicht- oder hörbar in die Sendung integriert werden, Gesamtwert über 5'000 Franken: Hinweis auf Produkteplatzierung am Anfang und am Ende der Sendung und nach jeder Werbeunterbrechung (Art. 21 Abs. 3 RTVV). Ausnahme: in Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Sendungen, die mit der Ausübung politischer Rechte zusammenhängen sowie in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und religiösen Sendungen unzulässig		
	Vom Sponsor zur Verfügung gestellte Waren und Dienstleistungen, die sicht- oder hörbar in die Sendung integriert werden, Gesamtwert unter 5'000 Franken: Sponsornennung obligatorisch, Hinweis auf Produkteplatzierung freiwillig Ausnahme: in Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sowie in Sendungen, die mit der Ausübung politischer Rechte zusammenhängen unzulässig; Produktionshilfen und Wettbewerbspreise in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und religiösen Sendungen zulässig, falls keine Geldleistung erfolgt		
	Vom Sponsor zur Verfügung gestellte Waren und Dienstleistungen, die nicht sicht- oder hörbar in die Sendung integriert werden: Sponsornennung obligatorisch, Hinweis auf Produkteplatzierung freiwillig Ausnahme: in Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Sendungen, die mit der Ausübung politischer Rechte zusammenhängen unzulässig		